

STEPHANIE UTA GILFRICH

Schiedsverfahren im Scheidungsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

189

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

189

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Stephanie Uta Gilfrich

Schiedsverfahren im Scheidungsrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen
und des US-amerikanischen Schiedsverfahrensrecht

Mohr Siebeck

Stephanie Uta Gilfrich, geboren 1978; Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Juristischer Vorbereitungsdienst; Promotion (Rigorosum im Dezember 2006); seit März 2007 Regierungsrätin z. A. im Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz.

978-3-16-158467-1 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 978-3-16-149501-4

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst 2006 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität als Dissertation angenommen. Das Rigorosum fand am 12. Dezember 2006 statt.

Inhalt und Literaturverzeichnis der Arbeit sind im Wesentlichen auf dem Stand von August 2006. Der US-amerikanische Abschnitt der Arbeit basiert weitgehend auf den Rechtsquellen, die mir während meines Forschungsaufenthalts im Frühjahr 2005 an der Tulane University, New Orleans zugänglich waren.

Zunächst gilt besonderer Dank meinem Doktorvater, Herrn Universitätsprofessor Dr. Peter Huber, LL.M. Er hat die Idee zu Bearbeitung dieses Dissertationsthemas angeregt und mich während meiner Arbeit sehr herzlich und umfassend betreut. Insbesondere hat er durch seine Kontakte an die Tulane University, New Orleans, meinen für die Rechtsvergleichung überaus wichtigen Forschungsaufenthalt in den USA ermöglicht. Bedanken möchte ich mich in diesem Zusammenhang auch herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der juristischen Bibliothek der University of Tulane, die mich bei der Literaturrecherche im US-Recht mit großer Hilfsbereitschaft unterstützt haben.

Besonders möchte ich mich auch bei Herrn Universitätsprofessor Dr. Ulrich Haas bedanken, der das Zweitgutachten erstellt hat. Mein Dank gilt auch dem Graduiertenkolleg des Landes Rheinland-Pfalz und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, durch die meine Arbeit in weiten Teilen gefördert werden konnte.

Persönlicher Dank gebührt meiner Familie, meinem Freund Dr. Sven H. Schneider, LL.M und meinen Freunden. Insbesondere meine Eltern, Frau Ursula Gilfrich und Herr Prof. Dr. med. Hans-Joachim Gilfrich, standen während der gesamten Ausbildung unterstützend an meiner Seite und haben maßgebend zur Verwirklichung meiner Ziele beigetragen. Ihnen und Sven danke ich von ganzem Herzen und möchte Euch diese Arbeit widmen.

Inhaltsübersicht

1. Kapitel: Einführung	1
1. Teil: Gegenstand der Untersuchung	1
2. Teil: Grundlagen und Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit	5
2. Kapitel: Schiedsverfahren im deutschen Scheidungsrecht	11
1. Teil: Rechtsgrundlage des deutschen Schiedsverfahrensrechts	11
2. Teil: Schiedsvereinbarung und Schiedsfähigkeit im deutschen Scheidungsrecht	13
3. Teil: Objektive Schiedsfähigkeit scheidungsrechtlicher Fallgestaltungen	32
4. Teil: Prozessuale Folgefragen	75
5. Teil: Die Schiedsvereinbarung im Rahmen von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen	94
6. Teil: Koordination von Schieds- und Familiengerichtsbarkeit	106
7. Teil: Zusammenfassung	108
3. Kapitel: Schiedsverfahren im US-amerikanischen Scheidungsrecht	110
1. Teil: Rechtsgrundlagen des US-amerikanischen Schiedsverfahrensrechts	110
2. Teil: Das Schiedsverfahren im US-amerikanischen Scheidungsrecht	118
3. Teil: Die Schiedsfähigkeit scheidungsrechtlicher Fallkonstellationen	122
4. Teil: Besonderheiten der <i>family law arbitration</i>	179
5. Teil: Zusammenfassung	191
4. Kapitel: Rechtsvergleichende Überlegungen, Perspektiven und Fazit	193
1. Teil: Einführung	193

2. Teil: Rechtsvergleichende Überlegungen zu der deutschen und der US-amerikanischen Rechtslage.....	194
3. Teil: Eignung der Schiedsgerichtsbarkeit für scheidungsrechtliche Fallgestaltungen.....	209
4. Teil: Ausblick: Die Ehescheidung vor nichtstaatlichen Stellen	222
5. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse.....	252

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XVII
1. Kapitel: Einführung	1
1. Teil: Gegenstand der Untersuchung	1
A. Themenaufriß	1
B. Gang der Darstellung	4
2. Teil: Grundlagen und Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit	5
A. Begriff „Private Schiedsgerichtsbarkeit“/Arbitration.....	5
B. Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit aus nationaler und internationaler Perspektive	6
I. Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland.....	6
II. Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Blickfeld	8
III. Schiedsgerichtsbarkeit in den USA	10
2. Kapitel: Schiedsverfahren im deutschen Scheidungsrecht	11
1. Teil: Rechtsgrundlage des deutschen Schiedsverfahrensrechts.....	11
A. Verankerung des Schiedsverfahrensrechts im 10. Buch der ZPO.....	11
B. Anwendbarkeit des deutschen Schiedsverfahrensrechts	13
2. Teil: Schiedsvereinbarung und Schiedsfähigkeit im deutschen Scheidungsrecht	13
A. Begrifflichkeit und Gegenstand der Schiedsvereinbarung	13
B. Inhalt und Form der Schiedsvereinbarung.....	15
I. Rechtsgeschäftliche Einigung	15
II. Form.....	15
C. Schiedsfähigkeit.....	17
I. Subjektive Schiedsfähigkeit.....	18
II. Objektive Schiedsfähigkeit	18
1. Bedeutung der objektiven Schiedsfähigkeit	18
2. Regelungsgehalt des § 1030 Absatz 1 ZPO	19
a) Vermögensrechtliche Streitigkeit	20
b) Nichtvermögensrechtliche Streitigkeit	21

(a) Vergleichsfähiger Streitgegenstand	22
(1) Verfahrensrechtliche Verfügungsbefugnis.....	23
(2) Materielle Theorie	23
(3) Materiell-rechtliche Verfügungsbefugnis	24
(b) Fazit und Stellungnahme	24
3. Beschränkungen der objektiven Schiedsfähigkeit	26
a) Gesetzliche Beschränkungen.....	26
b) Interesse am Erhalt eines staatlichen Rechtsprechungsmonopols.....	27
(a) Anwendungsbereich	27
(b) Inhaltliche Ausfüllung.....	29
III. Ergebnis	31
3. Teil: Objektive Schiedsfähigkeit scheidungsrechtlicher Fallgestaltungen	32
A. Problemaufriss und Vorgehensweise	32
B. Schiedsfähigkeit der Scheidung.....	32
I. Rechtliche Einordnung	33
II. Vorliegen eines staatlichen Rechtsprechungsmonopols.....	33
1. Staatliche Mitwirkungspflicht bei der Ehescheidung.....	33
2. Folgen der staatlichen Mitwirkungspflicht bei der Ehescheidung.....	34
III. Ergebnis	36
C. Schiedsfähigkeit der mit der Scheidung verbundenen Ansprüche	38
I. Elterliche SorgeUmgang mit Kindern und deren Herausgabe....	38
1. Sorgerechtsstreitigkeiten	38
a) Rechtliche Einordnung.....	38
b) Vorliegen eines staatlichen Rechtsprechungsmonopols	39
c) Zwischenergebnis	43
2. Umgangsrecht und Klage auf Herausgabe der minderjährigen Kinder	44
a) Rechtliche Einordnung.....	44
b) Vorliegen eines staatlichen Rechtsprechungsmonopols	45
c) Zwischenergebnis	46
3. Ergebnis	47
II. Unterhalt	47
1. Rechtliche Einordnung	47
2. Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt.....	48
3. Kindesunterhalt	51
a) Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	51
(a) Gesetzliche Vertretung im Rahmen des § 1629 Absatz 1 Satz 1 BGB	53
(b) Gesetzliche Vertretung im Rahmen des § 1629 Absatz 1 Satz 3 BGB	54

(c) Gesetzliche Vertretung im Rahmen des § 1629 Absatz 2 Satz 2 BGB	55
b) Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	57
4. Ergebnis	58
III. Ausgleichsansprüche bei der Scheidung	59
1. Zugewinnausgleich	59
a) Rechtliche Einordnung	59
b) Eingreifen eines staatlichen Rechtsprechungsmonopols	59
2. Versorgungsausgleich	60
a) Rechtliche Einordnung	60
b) Schutzbedürftigkeit der Eheleute und der Rechtspositionen Dritter	61
3. Ergebnis	65
IV. Streitigkeiten nach der Hausratsverordnung	66
1. Rechtliche Einordnung	66
2. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	67
3. Berührungspunkte mit Rechtsbeziehungen Dritter	69
a) Im Rahmen von Hausratsangelegenheiten	69
b) Im Rahmen von Wohnungsangelegenheiten	72
4. Zwischenergebnis	73
V. Ergebnis	74
4. Teil: Prozessuale Folgefragen	75
A. Zuständigkeitsprobleme	75
B. Verbundprinzip	78
I. Rechtliche Einordnung	78
II. Meinungsstand	79
III. Stellungnahme	81
C. Untersuchungsmaxime	83
I. Die Untersuchungsmaxime als Indiz für das Vorliegen eines staatlichen Rechtsschutzmonopols?	83
II. Wahrnehmung der eingeschränkten Amtsermittlungspflicht durch die Schiedsgerichte?	84
D. Postulationsfähigkeit	87
E. Eilrechtsschutz	90
F. Ergebnis	93
5. Teil: Die Schiedsvereinbarung im Rahmen von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen	94
A. Schiedsvereinbarung als Bestandteil des Ehevertrages und der Scheidungsvereinbarung	94
I. Ehevertrag	94
II. Scheidungsvereinbarung	96
III. Praktische Fragen	97

1. Vertragsfreiheit und Inhaltskontrolle	97
2. Sonstige Schutzmechanismen und ordre public.....	101
3. Wahl des entscheidungsbefugten Schiedsgerichts	102
4. Die Problematik der notariellen Doppelfunktion.....	104
B. Ergebnis	105
6. Teil: Koordination von Schieds- und Familiengerichtsbarkeit.....	106
A. Verhältnis zwischen staatlicher und privater Zivilgerichtsbarkeit.....	106
B. Besonderheiten im Verhältnis zwischen den Familien- und den Schiedsgerichten	107
7. Teil: Zusammenfassung.....	108
3. Kapitel: Schiedsverfahren im US-amerikanischen Scheidungsrecht	110
1. Teil: Rechtsgrundlagen des US-amerikanischen Schiedsverfahrensrechts	110
A. Besonderheiten des US-amerikanischen Rechts im Allgemeinen.....	110
B. Besonderheiten des US-amerikanischen Schiedsverfahrensrechts	112
I. Begrifflichkeit	112
II. Gesetzliche Grundlagen.....	113
1. Der Federal Arbitration Act.....	113
2. Arbitration statutes und die Bedeutung des case law.....	114
3. Das Verhältnis zwischen Federal und State Law.....	117
2. Teil: Das Schiedsverfahren im US-amerikanischen Scheidungsrecht	118
A. Begriffsbestimmung	118
B. Die Schiedsvereinbarung im Rahmen der family law arbitration	119
C. Wirksamkeitsvoraussetzungen	121
3. Teil: Die Schiedsfähigkeit scheidungsrechtlicher Fallkonstellationen.....	122
A. Problemaufriss und Vorgehensweise	122
B. Allgemeine Probleme in der Bestimmung der „Schiedsfähigkeit“ scheidungsrechtlicher Fragestellungen in den USA	124
I. Arbitrability of the dispute	124
1. Substantive arbitrability.....	127
2. Procedural arbitrability.....	127
3. Arbitrability und der Einwand der public policy	127
II. Ergebnis	133
C. Schiedsfähigkeit der Scheidung.....	134
I. Rechtliche Einordnung der Scheidung	134

II. Arbitrability	137
III. Ergebnis	139
D. Schiedsfähigkeit der mit der Scheidung verbundenen Ansprüche	139
I. Sorgerechtsstreitigkeiten/child custody	140
1. Allgemeine Grundsätze	140
2. Bedeutung der <i>parens patriae</i> -doctrine	142
3. Gesetzliche Ausgestaltung der arbitrability und wegweisende Entscheidungen	143
a) Ablehnung der Schiedsfähigkeit	145
b) Bejahung der Schiedsfähigkeit unter Vorbehalt einer gerichtlichen Kontrolle	148
c) Bejahung der Schiedsfähigkeit (mit nur sehr eingeschränktem Prüfungsrecht der Gerichte)	151
4. Zwischenergebnis	153
II. Umgangsrecht/ <i>visitation</i> Matters	155
1. Allgemeine Grundsätze	155
2. Gesetzliche Ausgestaltung der arbitrability und wegweisende Entscheidungen	155
3. Zwischenergebnis	158
III. Unterhaltsrecht	159
1. Child support	159
a) Allgemeine Grundsätze	159
b) Gesetzliche Ausgestaltung der arbitrability und wegweisende Entscheidungen	160
(a) Ablehnung der Schiedsfähigkeit	160
(b) Bejahung der Schiedsfähigkeit unter Vorbehalt einer gerichtlichen Kontrolle	161
(c) Bejahung der Schiedsfähigkeit (mit nur sehr eingeschränktem Prüfungsrecht der Gerichte)	163
c) Zwischenergebnis	164
2. Spousal support/ <i>alimony</i>	165
a) Allgemeine Grundsätze	165
b) Gesetzliche Ausgestaltung der arbitrability und wegweisende Entscheidungen	166
3. Zwischenergebnis	169
IV. Güterrechtliche Ansprüche	169
1. Property division/ <i>property settlement</i>	169
a) Allgemeine Grundsätze	169
b) Gesetzliche Ausgestaltung der arbitrability und wegweisende Entscheidungen	171
2. Hausratsrechtliche Angelegenheiten/ <i>Ehewohnung</i>	173
3. Zwischenergebnis	175

V. Ergebnis.....	176
4. Teil: Besonderheiten der <i>family law arbitration</i>	179
A. Allgemeine Schwierigkeiten für den Rechtsanwender.....	179
B. Verfahrensrechtliche Besonderheiten.....	180
I. Zuständigkeit.....	180
II. Anwaltszwang.....	181
III. Besonderheiten des Ehescheidungsrechts.....	182
C. Formelle Besonderheiten – Die Schiedsklausel als Bestandteil des marital agreement.....	184
I. Verschiedene Erscheinungsformen von Eheverträgen.....	185
1. Premarital agreement.....	185
2. Settlement agreement/Postnuptial agreement.....	186
3. Midnuptial Agreement.....	187
II. Involvierung von Schiedsklauseln.....	187
III. American Arbitration Association Standard Form.....	189
D. Zwischenergebnis.....	190
5. Teil: Zusammenfassung.....	191
4. Kapitel: Rechtsvergleichende Überlegungen, Perspektiven und Fazit.....	193
1. Teil: Einführung.....	193
2. Teil: Rechtsvergleichende Überlegungen zu der deutschen und der US-amerikanischen Rechtslage.....	194
A. Allgemeine Anforderungen an die Schiedsfähigkeit eines Streitgegenstandes.....	194
I. Rechtsbegriffe der subjektiven und objektiven Schiedsfähigkeit.....	194
II. Bedeutung öffentlicher Interessen bzw. der public policy.....	196
B. Schiedsfähigkeit scheidungsrechtlicher Fragestellungen.....	197
I. Einführung.....	197
II. Schiedsfähigkeit der Scheidung.....	198
III. Schiedsfähigkeit kindschaftsrechtlicher Angelegenheiten im Bereich des Scheidungsrechts.....	199
IV. Schiedsfähigkeit unterhaltsrechtlicher Ansprüche.....	201
1. Kindesunterhalt.....	201
2. Unterhaltsrecht der Ehegatten.....	202
V. Schiedsfähigkeit güterrechtlicher und sonstiger vermögensrechtlich ausgestalteter Ausgleichsansprüche.....	202
VI. Ergebnis und Ursachenforschung.....	204
1. Ergebnis.....	204
2. Ursachenforschung.....	205

VII. Schwierigkeiten, die aus diesen Unterschieden resultieren können	208
3. Teil: Eignung der Schiedsgerichtsbarkeit für scheidungsrechtliche Fallgestaltungen	209
A. Vorteile	210
I. Beschleunigung des Verfahrens	210
II. Kostenersparnis	212
III. Flexiblere Verfahrensgestaltung/Sachkunde der Schiedsrichter	212
IV. Vertraulichkeit/privacy	215
V. Durchsetzbarkeit des Schiedsspruches	216
VI. Erleichterungen im internationalen Rechtsverkehr	217
B. Nachteile	218
C. Ergebnis und Fazit	220
4. Teil: Ausblick: Die Ehescheidung vor nichtstaatlichen Stellen	222
A. Problemaufriss	222
B. Gang der Darstellung	223
C. Modellvorschlag: Gesetzliche Zuweisung der Ehescheidung auch an ein Schiedsgericht?	224
D. Einfluss der aktuellen Diskussion um Alternativen zu der Scheidung durch Urteil	225
I. Aktuelle Diskussion	226
1. Ehescheidung durch den Standesbeamten	226
2. Ehescheidung durch den Notar	227
II. Reaktionen	229
1. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte	231
2. Entlastungseffekt	234
3. Sozialpolitische und rechtsethische Bedenken	234
III. Konsequenzen für das Schiedsverfahrensrecht	236
1. Verfassungsrechtliche Bedenken	237
a) Vereinbarkeit mit Art. 92 GG	237
b) Vereinbarkeit mit Art. 33 Absatz 4 GG	240
c) Vereinbarkeit mit Art. 6 GG	241
2. Entlastungseffekt	243
3. Sozialpolitische und rechtsethische Bedenken	244
IV. Ergebnis und Stellungnahme	247
 5. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse	 252
Literaturverzeichnis	257
Sachregister	283

Abkürzungsverzeichnis

A. 2d	Atlantic Reporter, Second Series
A.A., a.A.	anderer Ansicht
AAA	American Arbitration Association
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADR	Alternative Dispute Resolution
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft
a.F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
Alb. L. Rev.	Albany Law Review
A.L.R.	American Law Reports
a.M.	am Main
Am. Acad. Matrimonial Law.	American Academy of Matrimonial Lawyers
Am. Rev. Int'l. Arb.	The American Review of International Arbitration
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Ann.	Annotated
AnwBl.	Anwaltsblatt
App.	Appeals; Appellate (Court)
App. Div.	Appellate Division (N.Y. Supreme Court)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Arb. Int.	Arbitration International (Journal)
Arbitration J.	The Arbitration Journal
Art./Artt.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Bankr.	Bankruptcy Court
Baylor L. Rev.	Baylor Law Review
BayOBLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
Begr.	Begründung
Beschl.	Beschluss
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BMJ	Bundesministerium der Justiz
BNotK	Bundesnotarkammer
BNotO	Bundesnotarordnung
Brooklyn J. Int'l. L.	Brooklyn Journal of International Law
B.Reg.	Bundesregierung
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Buffalo L. Rev.	Buffalo Law Review
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BvR	Verfassungsbeschwerden Art. 93 Absatz 1 Nr. 4 a und 4b GG (BVerfG)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Cal.	California
Cal. L. Rev.	California Law Review
Cap. U. L. Rev.	Capitel University Review
Cardozo L. Rev.	Cardozo Law Review
C.C.	Civil Code
C.C.P.	Code of Civil Procedure
C.G.S.A.	Connecticut General Statutes Annotated
Cir.	Circuit
Civ.	Civil
Colum. J. L. & Soc. Probs.	Columbia Journal of Law and Social Problems
Colo.	Colorado
Conn.	Connecticut
Constr.	Construction
Corp.	Corporation
C.R.S.	Colorado Revised Statutes
CT	Connecticut
Ct. App.	Court of Appeal
Cts.	Courts
DAV	Deutscher AnwaltVerein
DB	Der Betrieb
D.C.	District of Columbia
Dept.	Department
ders.	Derselbe
d.h.	das heißt
dies.	Dieselbe(n)
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
Disp. Res. J.	Dispute Resolution Journal
Diss.	Dissertation
Dist. Ct. App.	District Court of Appeals
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRAA	Domestic Relation Arbitration Act
Drake L. Rev.	Drake Law Review
DRiZ	Deutsche Richterzeitschrift
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
Duke L. J.	Duke Law Journal

DZWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
E-Com	Electronic Computer originated mail
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EheRG	Gesetz zu Reform des Ehe- und Familienrechts
Einl.	Einleitung
ErbbauVO	Verordnung über das Erbbaurecht
et al	et alibi; et alia.
et seq.	et sequens (and following pages)
ex rel.	ex relatione
etc.	et cetera
EuGVVO	EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
europ.	europäische(n)
e.V.	eingetragener Verein
f.; ff.	(fort) folgend(e)
F.2d	Federal Reporter, Second Series
FAA	Federal Arbitration Act
Fam. Advoc.	Family Advocate
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fam. L. Q.	Family Law Quarterly
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum-Familienrecht
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
Fla.	Florida
FLAA	Family Law Arbitration Act
Fn.	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft und Recht
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GA.	Georgia
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Habil.	Habilitation
Hastings L. J.	The Hastings Law Journal
HausratsVO	Hausratsverordnung
HausTWG	Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften
Haw.	Hawaii
h.M.	herrschende Meinung

Hosp.	Hospital
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinn
Ill. L. Rev.	Illinois Law Review
Inc.	Incorporated
Ind.	Indiana
Ind. L. J.	Indiana Law Journal
Int. bzw. Int'l.	International
IPR	Internationales Privatrecht
IPrax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
insb.	insbesondere
Iowa L. Rev.	Iowa Law Review
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
J. Am. Acad. Matrimonial Law.	Journal of the American Academy of Matrimonial Lawyers
J. Am. Arb.	The Journal of American Arbitration
J. Disp. Resol.	Journal of Dispute Resolution
J. Fam. L.	Journal of Family Law
J. Int'l. Arb.	Journal of International Arbitration
Jud.	Judicial
JuMiKo	Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
KJHG	Kindschafts- und Jugendhilfegesetz
La.	Louisiana
La. L. Rev.	Louisiana Law Review
lat.	Lateinisch(en)
LG	Landgericht
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
L.S.A.	Louisiana Statutes Annotated
Mass.	Massachusetts
M.C.L.	Michigan Compiled Laws Service
Md.	Maryland
Md. Ct. Spec. App.	Court of Special Appeals of Maryland
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
Mfg.	Manufacturing
Mich.	Michigan
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Misc.	New York Miscellaneous Reports
Misc.2d.	New York Miscellaneous Reports, Second Series

MittBayNot	Mitteilungen des Bayrischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MK	Münchener Kommentar
MN	Minnesota
Mod. L. Rev.	The Modern Law Review
M.S.A	Minnesota Statutes Annotated
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.C.	North Carolina
N.C.G.S.	North Carolina General Statutes
N.E.2d	North Eastern Reporter Second Series
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
N.J.	New Jersey
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
No.	Number
Nr.	Nummer
N.W.2d	North Western Reporter, Second Series
Nw. U. L. Rev.	Northwestern University Law Review
N.Y.	New York
N.Y. Misc.	New York Miscellaneous
N.Y.S.2d	New York Supplement, Second Series
N.Y.U. L. Rev.	New York University Law Review
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
obj.	objektiv(en)
Ohio St. J.on Disp. Resol.	Ohio State Journal on Dispute Resolution
OLG	Oberlandesgericht
Or.	Oregon
Or. L. Rev.	Oregon Law Review
P.2d	Pacific Reporter, Second Series
Pa. Super.	Superior Court of Pennsylvania
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
Pg.	Page
Proc.	Procedure
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
R.C.C.	Revised Civil Code of Louisiana
RdA	Recht der Arbeit
Rdn.	Randnummer
Rev.	Revised
RGZ	Entscheidungen des Reichsgericht in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
R.S.	Revised Statutes
S.	Seite
SachenRBERG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz
S.B.	State Bill

S.C.	South Carolina
S. Cal. L. Rev.	Southern California Law Review
SchiedsVfG	Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahren-Neuregelungsgesetz) vom 22.12.1997
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Schr.	Schrift
SchuldRAnpG	Schuldrechtsanpassungsgesetz
S. Ct.	Supreme Court Reporter
S.E.2d	South Eastern Reporter
Sect.	Section
SGH	Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof deutscher Notare
So.2d	Southern Reporter, Second Series
sog.	so genannt(e/en)
spec.	special
Stat.	United States Statutes at Large
StAZ	Das Standesamt
St. Mary's L. J	Saint Mary's Law Journal
Sup.	Supreme Court
Super.	Superior Court
Supp.	Supplement
teilw.	teilweise
Tex. Fam. Code Ann.	Texas Family Code Annotated
TranspR	Transportrecht
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
u.	und
u.a.	unter anderem
UAA	Uniform Arbitration Act
U. Ark. Littl. Rock L. Rev.	University of Arkansas at Little Rock Law Review
UC	University of California
UC Davis J. Juv. L. & Pol'y	UC Davis Journal of Juvenile Law and Policy
U. Colo. L. Rev.	University of Colorado Law Review
UF	Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen (OLG)
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
U.L.A.	Uniform Law Annotated
UMDA	Uniform Marriage and Divorce Act
U. Miami. L. Rev.	University of Miami Law Review
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
Univ.	Universität
UNÜ	UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 (New York Convention)
UPAA	Uniform Premarital Agreement Act
US	United States; United States Report
USA	United States of America
USC.	United States Code

USC.A.	United States Code Annotated
v.	versus; vom
Va.	Virginia
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21.02.1983
Va. L. Rev.	Virginia Law Review
VAÜG	Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung
Wake Forest L. Rev.	Wake Forest Law Review
Wash. & Lee L. Rev.	Washington & Lee Law Review
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
Wis.	Wisconsin
WM	Wertpapier-Mitteilungen
Yale L. J.	Yale Law Journal
z.B.	zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZNotP	Zeitschrift für die NotarPraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.T.	zum Teil
zugl.	zugleich
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

1. Kapitel

Einführung

1. Teil: Gegenstand der Untersuchung

A. Themenaufriß

In der heutigen Gesellschaft lässt sich in den vergangenen zehn Jahren ein nahezu kontinuierlicher Anstieg der Scheidungsraten beobachten.

Im Rekordjahr 2003 wurden laut Mitteilung des Statistischen Bundesamtes in Deutschland fast 214.000 Ehen geschieden; im Folgejahr 2004 blieb diese Zahl mit 213.700 Scheidungen weitgehend gleich hoch.¹ Damit endet auf bundesdeutscher Ebene etwa jede dritte Ehe vor Gericht, und ein Blick in die Vereinigten Staaten von Amerika zeigt deutlich, dass es sich bei diesem gesellschaftlichen Phänomen nicht um ein innerdeutsches Problem handelt.

Gerade in den USA hat diese Entwicklung gravierende Ausmaße angenommen. Man geht davon aus, dass hier etwa die Hälfte aller geschlossenen Ehen wieder geschieden wird.² Von den Ländern mit westlichen Traditionen,³ aber auch weltweit handelt es sich daher um das Land mit der höchsten Scheidungsrate.⁴

Mit dieser Problematik einhergehend nimmt auch die Arbeitsbelastung der staatlichen Gerichte zu. Die Bundesstatistik für das Jahr 2003 zeigt deutlich, dass von etwa 1.927.734 Neuzugängen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehr als ein Viertel der Verfahren aus dem Bereich des Familienrechts stammt.⁵ Es ist anzunehmen, dass gerade die Ehescheidungsverfahren besonderen Einfluss auf die Höhe dieser Zahl haben.

¹ Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 13. Juli 2005; im Internet abrufbar unter <<http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2005/p2980023.htm>>; vgl. dazu Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 14. Juli 2005, Nr. 161, S. 7 und StAZ 2005, 307, 307; Menne, FPR 2005, 323, 324.

² Walker, 18 J. Am. Acad. Matrimonial Law. 429, 429 (2003); vgl. Benjamin/Gollan, Family Evaluation in Custody Litigation, S. 11.

³ Rheinstein, Marriage Stability, Divorce and the Law, S. 30.

⁴ Krause, Family Law, Cases, Comments and Questions, S. 92.

⁵ Vgl. die Statistik 2003, im Internet abrufbar unter <<http://www.destatis.de/basis/d/recht/rechts1.php>>.

Jedoch lässt sich im Justizwesen allgemein ein kontinuierlich steigender Gerichtsanzahl verzeichnen.⁶ In den USA wird dieses Phänomen, das in den letzten Jahrzehnten die Aufmerksamkeit aller Ebenen des Rechtssystems erregt hat, auch als *Crowded courtroom-Syndrom* bezeichnet.⁷

Als Resultat dieser Problematik ergibt sich die Notwendigkeit, eine Entlastung der Gerichtsbarkeit, insbesondere im zivilrechtlichen Bereich, herbeizuführen. Aus diesem Grund wird in den letzten Jahren verstärkt darüber diskutiert, den Weg zu den staatlichen Gerichten zu umgehen und alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten zu suchen.⁸

Neben der Mediation gewinnt die Schiedsgerichtsbarkeit – als beliebtes Instrument der Streiterledigung – im internationalen Wirtschaftsverkehr an Bedeutung.⁹ Diese privatgerichtliche Institution, „die ihre Rechtfertigung ausschließlich durch Parteiautonomie erfährt und bei der der Staat lediglich zwingende Anforderungen der Verfahrensgerechtigkeit aufstellt“¹⁰ „hat sich als zweckmäßiges Instrument erwiesen, wo immer es darum geht, ressourcenverschleißende und zeitaufwendige, häufig international verwickelte Rechtsstreitigkeiten zu lösen.“¹¹ In diesem Zusammenhang wird diese Form privater Streitbeilegung als wichtiger Aspekt eines „modernen sozialen Managements“ angesehen.¹²

Unter Berücksichtigung der immensen Scheidungsraten und der damit einhergehenden wachsenden Arbeitsbelastung der staatlichen Gerichte kann dieser Inanspruchnahme privater Gerichtsbarkeit gerade auch im Ehescheidungsrecht Bedeutung zukommen.

Der Sinn der Schiedsgerichtsbarkeit besteht in diesem familienrechtlichen Bereich jedoch nicht allein darin, die ordentlichen Gerichte zu entlasten. Im Vergleich zu staatlicher Rechtsprechung bietet das Schiedsverfahren verschiedenartige Instrumentarien an, sehr interessengerecht an den Konfliktlösungsprozess heranzugehen.¹³ Gerade in scheidungsrechtlichen Streitigkeiten, die sich häufig durch Langwierigkeit und eine emotionsgeladene Atmosphäre auszeichnen, können die Vorzüge privater Gerichtsbarkeit zur Geltung kommen.

Auf privatem Schiedswege lassen sich viele Probleme eines kontradiktorischen gerichtlichen Verfahrens bewältigen, in dem oft in harscher Weise versucht wird, die Ehe unter Nutzung eines jeden möglichen Vorteils

⁶ Katzenmeier, ZZP 115 (2002), 51, 52.

⁷ Rigby, 44 La. L. Rev. 1725, 1725 (1984).

⁸ Böckstiegel, DRiZ 1996, 267, 267.

⁹ Holeweg, Schiedsvereinbarungen und Strohmannengesellschaften, S. 24; Frost, Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich des geistigen Eigentums, S. 1.

¹⁰ Gottwald, in: FS-Schlosser, Konsensuale Streitbeilegung, S. 31, 31.

¹¹ Köpe, in: Beiträge zu Grenzfragen des Prozessrechts, S. 63, 66.

¹² Katzenmeier, ZZP 115 (2002), 51, 52.

¹³ Vgl. Ebbing, Private Zivilgerichte, S. 14.

von Seiten beider Ehepartner zu beenden.¹⁴ Probleme werden vor den Familiengerichten teilweise von der persönlichen auf die juristische Sachebene verlagert. Oftmals kann dadurch der Eindruck entstehen, dass das „Recht“ für eine emotional unverarbeitete Trennung funktionalisiert wird¹⁵ und die innerparteilichen Gegensätze forciert werden.¹⁶

Die Verlagerung der Scheidungsangelegenheiten auf ausgewählte Schiedsrichtergremien ermöglicht es, die Sachverhalte einer rein juristischen Perspektive zu entziehen und langwierige Prozesse zu vermeiden. Darüber hinaus könnte die Gestaltungsbefugnis der Parteien dazu beitragen, dass sich die Eheleute leichter mit dem Inhalt des Schiedsspruches abfinden.

Diese kurz skizzierten Umstände können den Eindruck entstehen lassen, dass private Schiedsvereinbarungen auch im Bereich der Ehescheidung und der nahehelichen Ansprüche eine Rolle spielen. Bislang werden die mit der Scheidung im Zusammenhang stehenden Rechtsmaterien jedoch weitgehend vor den staatlichen Gerichten abgehandelt.¹⁷ Die Idee, auch familiengerichtliche Angelegenheiten einer endgültigen und bindenden Schiedsvereinbarung zu unterstellen, ist dagegen relativ neu.¹⁸

Während man in den USA diese Möglichkeit der *family law arbitration* bereits intensiver diskutiert und sie auch schon verstärkt zum Gegenstand von Gerichtsurteilen geworden ist, lässt sich dies in Deutschland nur in geringem Umfang¹⁹ erkennen. Zwar wurde die Frage nach der Schiedsfähigkeit scheidungsrechtlicher Belange in der Fachliteratur bereits vereinzelt aufgeworfen, jedoch sind in praktischen Einzelaspekten viele Diskussionspunkte entstanden, die bislang durch Literatur und Rechtsprechung keine einheitliche Linie erfassen konnten.

Als mögliche Ursache für die geringfügige Bearbeitung dieser innovativen familienverfahrensrechtlichen Problematik kommt zum einen die Tatsache in Betracht, dass die Scheidung per se als Statusangelegenheit zu qualifizieren und daher bislang der staatlichen Entscheidungsbefugnis vorbehalten ist. Ausdruck hat dieser Grundsatz in § 1564 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gefunden; nach dieser Vorschrift können Ehescheidungen allein durch ein richterliches Urteil ausgesprochen werden.

¹⁴ Schulze, Grenzen der objektiven Schiedsfähigkeit, S. 55.

¹⁵ De Witt, FamRZ 1998, 211, 211.

¹⁶ Haynes, Scheidung ohne Verlierer, S. 7.

¹⁷ Vgl. Bergschneider, Verträge in Familiensachen, Rdn. 53.

¹⁸ Schlissel, 26 Fam. L. Quarterly 71, 73 (1992).

¹⁹ Zu den wenigen Entscheidungen in diesem Bereich gehören BGHZ 99, 143, die sich mit unterhaltsrechtlichen und güterrechtlichen Ansprüchen anlässlich des Getrenntlebens auseinandersetzt sowie BGH, NJW-RR 1996, 500, die sich mit Schiedsvereinbarung anlässlich des nahehelichen Unterhalts befasst.

Daneben lässt sich auch beobachten, dass familienrechtliche Themen allgemein kaum zum Gegenstand von Rechtsvereinheitlichung geworden sind.²⁰

Es drängt sich aber die Frage auf, ob nicht wenigstens Teilbereiche des Scheidungsrechts einer Schiedsvereinbarung – *de lege lata* – zugänglich sind und die Abkehr von der staatlichen Gerichtsbarkeit partiell sogar Vorteile für die Rechtsanwender mit sich bringen könnte.

Vor diesem Hintergrund sind das Ziel und der Gegenstand der vorliegenden Arbeit darin zu sehen, die Frage nach der Schiedsfähigkeit scheidungsrechtlicher Streitgegenstände umfassend zu untersuchen. Ferner sollen – aus der Perspektive einer rechtsvergleichenden Betrachtung des US-amerikanischen und des deutschen Rechtssystems – mögliche Vor- und Nachteile eines solchen Konzepts herausgearbeitet werden.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Problematik der *family law arbitration* in den USA bislang eine wesentlich größere Rolle eingenommen hat als in Deutschland, kann ein solcher Rechtsvergleich möglicherweise einen Diskussionsbeitrag zu der Frage leisten, ob nicht auch deutsche Eheverträge verstärkt schiedsrechtliche Klauseln enthalten sollten.

B. Gang der Darstellung

Die rechtsvergleichende Untersuchung der Thematik scheidungsrechtlich orientierter Schiedsvereinbarungen basiert auf einem viergliedrigen Aufbau.

Das *erste Kapitel* dient dem Zweck, in den Gegenstand der Untersuchung einzuführen und die Stellung der Schiedsgerichtsbarkeit in der heutigen Zeit zu verdeutlichen.

Im *zweiten Kapitel* wird die deutsche Rechtslage im Hinblick auf die Möglichkeit dargestellt, scheidungsrechtliche Angelegenheiten der Schiedsgerichtsbarkeit zugänglich zu machen. Diese systematische Darstellung erfolgt aus Transparenzgründen losgelöst von der US-amerikanischen Rechtslage, die den *dritten Teil* der Arbeit bildet. Auf diese Weise lässt sich ein übersichtlicheres Bild von der komplexen Materie des Scheidungsrechts zeichnen als bei einer direkten Gegenüberstellung der Einzelaspekte in rechtsvergleichender Hinsicht. Systemimmanente Eigenheiten des jeweiligen Rechtssystems, Unterschiede auch Gemeinsamkeiten werden im Anschluss in separater Form herausgearbeitet.

Der Aufbau dieser Kapitel ist so gewählt, dass zunächst die Kriterien der Schiedsfähigkeit anhand der aktuellen Gesetzeslage in allgemeiner Form aufgeschlüsselt werden. Basierend auf dieser Grundlage wird die

²⁰ Schumacher, FamRZ 2004, 1677, 1677.

Schwerpunktuntersuchung dieser Arbeit von der Frage getragen, inwieweit die Scheidung und die mit ihr verbundenen nachhehlichen Ansprüche zum Gegenstand einer Schiedsvereinbarung gemacht werden können. Im Einzelnen wird auf die kindschaftsrechtlichen Belange und die Überprüfung der Unterhalts- und Ausgleichsansprüche sowie der Angelegenheiten im Hinblick auf den Hausrat und die Ehewohnung eingegangen.

Anknüpfend an diese materiellrechtliche Untersuchung wird auf die prozessualen und formellen Besonderheiten und Schwierigkeiten einer schiedsverfahrensrechtlichen Behandlung der scheidungsrechtlichen Streitgegenstände hingewiesen. Dabei wird speziell die Frage aufgeworfen, inwiefern sich Schiedsklauseln in einen Ehevertrag integrieren lassen.

Das *vierte Kapitel* widmet sich zuletzt der rechtsvergleichenden Betrachtung der deutschen und der US-amerikanischen Rechtslage. Vor dem Hintergrund der festgehaltenen Ergebnisse verfolgt dieser Schlussteil in Form eines Ausblickes auch das Ziel, an eine in der Rechtspolitik geführte Diskussion anzuknüpfen. Es handelt sich um die im Rahmen der Justizreformbestrebungen aufgeworfene Frage, einvernehmliche Scheidungen auf die Notare zu übertragen.

In Gestalt eines *de lege ferenda-Entwurfs* soll versucht werden, den Gedanken dieser rechtspolitischen Frage auf das Schiedsverfahrensrecht auszuweiten und anhand einer kritischen Analyse zu untersuchen, inwieweit eine Übertragung der einvernehmlichen Scheidungsangelegenheiten auf die privaten Schiedsgerichte möglicherweise eine sinnvolle Alternative zu den bisher angedachten Vorschlägen darstellen kann.

2. Teil: Grundlagen und Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit

A. Begriff „Private Schiedsgerichtsbarkeit“/Arbitration

Der Begriff „Schiedsgerichtsbarkeit“ erfasst sehr unterschiedliche Phänomene der Konfliktbereinigung.²¹

Den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bildet allein die private Schiedsgerichtsbarkeit. Sie wurde durch den Bundesgerichtshof „als eine auf dem Willen der Beteiligten beruhende nichtstaatliche Gerichtsbarkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten“²² anerkannt. Es handelt sich mithin sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich um ein aus mehreren Schiedsrichtern bestehendes Privatgericht („usually with expertise in

²¹ *Ebbing*, Private Zivilgerichte, S. 6.

²² BGHZ 65, 59, 61.

the subject of litigation"²³), dem die Entscheidung an Stelle eines staatlichen Gerichts durch private Willenserklärung zugeteilt wird.²⁴ Aufgrund dieser Legitimation ist die streitentscheidende Tätigkeit der Schiedsrichter rein privatrechtlich zu beurteilen, so dass diesen auch nicht die Befugnis zusteht, „hoheitlich“ zu handeln.²⁵

Die Besonderheit dieser Form des bindenden Schiedsverfahrensrechts bzw. der *binding arbitration* besteht darin, dass sich die Parteien im Vorfeld darauf einigen, dass dem abschließenden Schiedsspruch bindende Wirkung zukommen soll.²⁶ Prägend ist hierbei, dass das Prozedere im Schiedsverfahren regelmäßig ohne große formelle Hindernisse abläuft²⁷ und dass das „Recht“ als solches – im Unterschied zu verschiedenen alternativen Konfliktlösungsmöglichkeiten – eine wesentliche Rolle spielt. So erfolgt die schiedsrechtliche Abwicklung nicht völlig losgelöst von verfahrensrechtlichen Regelungen; zudem gelangen die Schiedsrichter unter Anwendung der materiellen Rechtsgrundlagen zu ihrer jeweiligen Entscheidung.²⁸

Gerade im Hinblick auf die Einhaltung dieses Verfahrensrechts und des *ordre public* verbleibt den staatlichen Richtern ein eingeschränktes Kontrollrecht. Hieran lässt sich auch erkennen, dass es sich bei der Schiedsgerichtsbarkeit um eine „vom Staat delegierte und von ihm akzeptierte private Gerichtsbarkeit“²⁹ handelt.

B. Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit aus nationaler und internationaler Perspektive

I. Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland

Die Neufassung des deutschen Schiedsverfahrensrechts im Jahr 1998 hat den Eindruck erweckt, als wäre der Schiedsort Deutschland aus seinem „Dornröschenschlaf“ erwacht.³⁰

Die starke Position der Schiedsgerichtsbarkeit lässt sich insbesondere auf die Tatsache zurückführen, dass der Gesetzgeber den resultierenden

²³ *Imbrogno*, 31 Cap. U. L. Rev. 413, 415 (2003); *Streeter-Schaefer*, 49 Drake L. Rev. 367, 370 (2001); ähnlich *Biel v. Biel*, 336 N.W.2d 404, 405 (Wis. App. 1983); *Harvey v. Harvey*, 668 N.W.2d 187, 193 (Mich. App. 2003); *Goodman*, 27 Fam. Adv. 28, 30 (2004).

²⁴ *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, Kap.1, Rdn.1; vgl. *Henn*, Schiedsverfahrensrecht, S. 1; *Köpe*, in: Beiträge zu Grenzfragen des Prozessrechts, S. 63, 65.

²⁵ *Hesselbarth*, Schiedsgerichtsbarkeit und GG, S. 3.

²⁶ *Meroney*, 15 Wake Forest L. Rev. 467, 473 (1979).

²⁷ *Sullivan*, 27 Fam. Adv. 4, 9 (2004).

²⁸ *Carbonneau*, Arbitration and Dispute Resolution, S. 9.

²⁹ *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 24.

³⁰ *Kröll*, NJW 2003, 791, 791.

Schiedsspruch mit voller Rechtskraft (§ 1055 ZPO) ausstattet.³¹ Dadurch wird es den Schiedsgerichten ermöglicht, sich der staatlichen Gerichtsbarkeit in vielen Punkten anzunähern³² und sogar an ihre Stelle zu treten.³³

Auch in praktischer Hinsicht erfreut sich das Schiedsgerichtswesen wachsender Beliebtheit.³⁴ Gerade in den letzten Jahren konnten viele Institutionen geschaffen werden, durch die es auf unterschiedliche Art und Weise ermöglicht wird, die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern.³⁵ Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise eine monatlich erscheinende Fachzeitschrift für das Schiedsverfahren (SchiedsVZ), die Gründung eines „ständigen Schiedsgerichts durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt“³⁶ sowie die Einrichtung der „Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit“ (DIS).³⁷ Diese ist wissenschaftliches Forum und institutionelle Schiedsgerichtsorganisation in einem³⁸ und steht Parteien aller Nationalitäten für Schiedsverfahren offen.³⁹ Zudem lässt sich auch an der zunehmenden Zahl der Veröffentlichungen und Veranstaltungen zu schiedsrechtlichen Themenkreisen das wachsende Interesse an der Schiedsgerichtsbarkeit festmachen.⁴⁰

Trotz dieses verstärkten Bemühens um die Schiedsgerichtsbarkeit spielt sie im Vergleich zu der staatlichen Gerichtsbarkeit auf rein nationaler Ebene in der Praxis noch immer eine relativ untergeordnete Rolle.⁴¹ Aus diesem Grund konnte sie sich bislang noch nicht als reale Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit entwickeln.⁴²

Allein im Wirtschaftsverkehr⁴³ erlangen Schiedsvereinbarungen u.a. wegen des Vertraulichkeitsaspekts erhebliche Bedeutung,⁴⁴ so dass Strei-

³¹ Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren – national/international – nach neuem Recht, Rdn. 11, S. 4.

³² Katzenmeier, ZJP 115 (2002), 51, 65.

³³ BGHZ 65, 59, 61; vgl. auch Münch, in: MK, ZPO, vor § 1025, Rdn. 2.

³⁴ Vgl. Kröll, SchiedsVZ 2004, 113, 113.

³⁵ Ebbing, Private Zivilgerichte, S. 36.

³⁶ Ebbing, Private Zivilgerichte, S. 36.

³⁷ Ausführlich zur Geschichte der DIS und Kommentierung zur DIS-Schiedsgerichtsordnung Theune, in: Schütze, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, S. 160 ff.

³⁸ Raeschke-Kessler, AnwBl. 1993, 141, 144.

³⁹ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 17, Rdn. 17.

⁴⁰ Kröll, SchiedsVZ 2004, 113, 113.

⁴¹ So Münch, in: MK, ZPO, vor § 1025, Rdn. 9.

⁴² Ebbing, Private Zivilgerichte, S. 57.

⁴³ Insbesondere bei Unternehmenskäufen, langfristigen gesellschaftsrechtlichen Liefer- und Kooperationsverträgen und Anlagebauinvestitionen (vgl. Katzenmaier, ZJP 112 (2002), 51, 66).

⁴⁴ Vgl. Böckstiegel, in: FS-Schlosser, Grenzüberschreitungen, S. 49, 51.

tigkeiten in diesem Bereich oftmals überhaupt nicht mehr vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden.⁴⁵

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Justiz ständig um eine finanzielle Entlastung bemüht ist, stellt sich die Frage, warum Schiedsvereinbarungen auf nationaler Ebene bislang einen so geringen Stellenwert eingenommen haben. Möglicherweise könnte eine Umverteilung mancher Streitigkeiten auf die private Gerichtsbarkeit für den Rechtsanwender vorteilhaft sein und gleichzeitig auch einen Beitrag zur Deregulierung der staatlichen Gewalten leisten. Gerade im Hinblick auf die hohe Anzahl an Scheidungsverfahren könnte dieser Entlastungseffekt eine wesentliche Bedeutung erlangen.

II. Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Blickfeld

Erst seit dem Ersten Weltkrieg ist in der juristischen Literatur und in der Rechtsprechung aller Staaten der Terminus „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ aufzufinden.⁴⁶ In Art. 1 Absatz 3 des UNCITRAL-Modell-Gesetzes⁴⁷ wird das Schiedsverfahren als international definiert, „wenn die Parteien der Schiedsvereinbarung ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben“, [...] „wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens, der Erfüllungsort oder der Ort, mit dem der Streitgegenstand die engste Verbindung aufweist, sich außerhalb des Staates befindet, in dem die Parteien ihre Niederlassung haben“ oder „[...] wenn die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass der Gegenstand der Schiedsvereinbarung Beziehungen zu mehr als einem Land aufweist“.

Gerade im internationalen Wirtschaftsverkehr kommt der Schiedsgerichtsbarkeit eine große Bedeutung zu.⁴⁸ Es ist sogar annehmen, dass der Gang zu den Schiedsgerichten sich mittlerweile als der „normale Weg“ zur Beilegung wirtschaftlicher Streitfragen etablieren konnte.⁴⁹ Sicherlich ist dies vorwiegend auf die flexible Verfahrensgestaltung und die fast globale Durchsetzungsmöglichkeit von Schiedssprüchen⁵⁰ zurückzuführen. So ist beispielsweise in Deutschland durch die Vorschrift des § 1061 ZPO, der

⁴⁵ *Duve/Keller*, SchiedVZ 2005, 169, 169 f.; vgl. dazu auch *Lionnet*, in: FS-Sandrock, S. 603, 603.

⁴⁶ *Lionnet*, Handbuch der int. und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 45.

⁴⁷ UNCITRAL-Modellgesetz über die int. Handelsschiedsgerichtsbarkeit, angenommen von der Kommission der Vereinten Nationen für int. Handelsrecht am 21.06.1985, abgedruckt bspw. in: *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, Anh. A, III, S. 516 ff.

⁴⁸ *Ebbing*, Private Zivilgerichte, S. 39; ähnlich *Böckstiegel*, in: FS-Schlosser, Grenzüberschreitungen, S. 49, 50, *Weihe*, Der Schutz der Verbraucher im Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 18.

⁴⁹ *Weihnacht*, ZVglRWiss 98 (1999), 139, 141 m.w.N.

⁵⁰ *Kurkela*, 21 J. Int'l. Arb. 221, 221(2004).